

Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14.06.2007/08.11.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LgebG) hat der Gemeinderat am **08.11.2012** folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Ziffern 11, 12 und 19 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde) erhalten folgende Fassung:

BAUWESEN			
11	Allgemein		
11.1	Beratung des Bauherrn / Planverfasser		
11.1.1	Beratungsgespräch bis 30 Minuten		gebührenfrei
11.1.2	Beratungsgespräch über 30 Minuten	Zeitgebühr Stundensatz	50,00 €
11.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Festgebühr	10,00 €
12	Kenntnisgabeverfahren		
12.1	Angrenzeranhörung (§ 55 LBO)		
	Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen Interesses zusammen: Die Wertgebühr <u>je Angrenzerbenachrichtigung</u> beträgt: 10,00 €	Festgebühr +	50,00 €
		Wertgebühr	10,00 €
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 LBO) - für Bauvorhaben (§ 51 Abs 1 LBO) - für Abbruch (§ 51 Abs. 3 LBO)	Festgebühr Festgebühr	100,00 € 50,00 €
12.3	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuches je Baulast	Festgebühr	50,00 €

	<u>GESCHÄFTSSTELLE DES GUTACHTERAUSSCHUSSES</u>		
19.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	Zeitgebühr Stundensatz	50,00 €
19.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	Zeitgebühr Stundensatz	50,00 €
19.3	einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte		gebührenfrei

Artikel 2

(1) Diese Satzungsänderung vom 08.11.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt

Eberdingen, den 19.11.2012

gez.
Peter Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.